

Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2016

KR-Nr. 294/2013

5275

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 294/2013 betreffend
Zeitgemässer Pilzschutz**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2016,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 294/2013 betreffend Zeitgemässer Pilzschutz wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 16. Juni 2014 folgendes von Kantonsrat Andreas Wolf, Dietikon, Kantonsrätin Carmen Walker Späh, Zürich, und Kantonsrat Walter Schoch, Bauma, am 30. September 2013 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Sammeltagbeschränkung (Sammelverbot 1.–10. jeden Monats) in der kantonalen Pilzschutzverordnung aufzuheben und den Biotopschutz entsprechend anzupassen.

Bericht des Regierungsrates:

Der Schutz der Pilze ist kantonal geregelt. Im Kanton Zürich gilt die Pilzschutzverordnung vom 23. März 1983 (LS 702.15). Diese begrenzt die sammelbare Menge auf höchstens ein Kilo Pilze pro Person und Tag und legt fest, dass in der Zeit vom ersten bis zum zehnten Tag jeden Monats keine Pilze gesammelt werden dürfen (§ 5 Abs. 1 und 2). Die Baudirektion kann besondere Pilzschutzgebiete bezeichnen (§ 3) und einzelne, besonders gefährdete Pilzarten unter vollständigen Schutz stellen (§ 4). Die einfach gehaltene Verordnung hat sich grundsätzlich bewährt.

Eine Umsetzung des Pilzschutzes im Sinne der Postulatsbegründung hauptsächlich mit Biotopschutzmassnahmen setzt voraus, dass die notwendigen Kenntnisse für eine sachgerechte, auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhende Ausscheidung von spezifischen Pilzschutzgebieten vorhanden sind. Die Baudirektion hat deshalb bei Dr. Beatrice Senn-Irlet, einer ausgewiesenen Mykologin an der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL), Birmensdorf, sowie Präsidentin der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung der Pilze und Autorin der Roten Liste der gefährdeten Grosspilze der Schweiz (Bern, 2007), ein Grundlagengutachten zum aktuellen Kenntnisstand der Pilzvorkommen im Kanton Zürich und zur Machbarkeit von Pilzschutzgebieten eingeholt. Das Gutachten kommt zu folgenden Schlüssen:

- Das vorhandene Wissen zu den Pilzvorkommen im Kanton Zürich ist insgesamt lückenhaft, eine umfassende Publikation zur kantonalen Pilzflora gibt es nicht. Ursache dafür sind u. a. methodische Schwierigkeiten bei der Erfassung und Bestimmung von Pilzen, die sehr grosse Artenfülle und in der Folge das Fehlen einer systematischen Inventarisierung. Der vegetative Teil der Pilze, die Myzelien, können im Gelände nicht direkt beobachtet werden und unterscheiden sich morphologisch so geringfügig voneinander, dass eine Bestimmung auf Art-Ebene ohne molekulargenetische Untersuchungen nicht gelingt. Grossflächige Erfassungen der vorkommenden Pilzarten sind bisher nur anhand der kurzlebigen und häufig nur sporadisch vorhandenen Fruchtkörper möglich und deshalb unvollständig. In der Schweiz sind zurzeit Fundnachweise von über 8000 Pilzarten bekannt. Schätzungen gehen davon aus, dass insgesamt 10 000 bis 14 000 Pilzarten vorkommen. Diese Zahl ist fünfmal grösser als jene der Farn- und Blütenpflanzen in der Schweiz.
- Grundkenntnisse zur Pilzflora des Kantons Zürich sind jedoch vorhanden. Auf Kantonsgebiet sind bisher rund 2500 Arten nachgewiesen, was etwa der Hälfte der im Schweizer Mittelland bekann-

ten Arten entspricht. Grosspilze (darunter viele Speisepilze) sind dabei besser erfasst als Kleinpilze. Die Grosspilze machen dementsprechend mehr als zwei Drittel der nachgewiesenen Arten aus. Aufgrund der heutigen Kenntnisse besteht erst für die Grosspilze eine nationale Rote Liste der gefährdeten Arten. Im Kanton Zürich sind gut 300 gesamtschweizerisch gefährdete Grosspilze bekannt, darunter 14 national prioritäre Arten mit einem klaren Bedarf für Schutz- und Fördermassnahmen. 182 dieser gefährdeten Arten treten auch oder ausschliesslich in Schutzgebieten auf, 125 Arten finden sich nur ausserhalb von bestehenden Schutzgebieten. Für insgesamt rund einen Drittel der auf Kantonsgebiet nachgewiesenen Arten, darunter alle Kleinpilze, liegt noch keine Gefährdungseinstufung vor.

- Das Wissen zu Vorkommen, Verbreitung und lokaler Ökologie der wild wachsenden Pilze im Kanton Zürich beruht zum grossen Teil auf zufälligen Nachweisen von Amateurrinnen und Amateuren. Nur von wenigen Arten liegen genügend Nachweise für ein detailliertes Bild der lokalen ökologischen Ansprüche und des besiedelten Areals im Kanton vor. Insbesondere für gefährdete Arten der Roten Liste, die für die Umsetzung von Schutzmassnahmen von besonderer Bedeutung sind, ist der Wissensstand zu ihren Lebensraumsprüchen mangelhaft.
- Die heute vorliegenden Grundkenntnisse sind aus diesen Gründen für die Beantwortung von Fragen mit präzisiertem Raumbezug, wie es die fachgerechte und systematische Ausscheidung von Pilzschutzgebieten erfordert, ungenügend. Der heutige Wissensstand lässt konkrete Aussagen und Angaben bezüglich Anzahl, Grösse und Lage der nötigen Pilzschutzgebiete nicht zu.

Für die Umsetzung eines wirkungsvollen Pilzschutzes mit spezifischen Biotopschutzmassnahmen wären demnach umfangreiche Vorarbeiten erforderlich. Aufgrund der sehr grossen Artenvielfalt, der methodischen Schwierigkeiten bei der Erfassung und der noch zu erarbeitenden, für gewisse Artengruppen bisher weitgehend fehlenden Grundlagen wäre dies mit erheblichem finanziellem und personellem Aufwand verbunden. Gemäss Gutachten kann zudem nicht davon ausgegangen werden, dass die Datengrundlage in wenigen Jahren auf den erforderlichen Detaillierungsgrad gebracht werden kann. Auch die Umsetzung der Biotopschutzmassnahmen würde einen grösseren finanziellen und personellen Aufwand mit sich bringen. Das Anliegen des Postulats, auch den Pilzschutz hauptsächlich mittels Biotopschutz umzusetzen und die Entwicklung der Pilzvorkommen im Kanton Zürich zu beobachten, wird zwar grundsätzlich als zweckmässig und zielführend erachtet. Der damit verbundene zusätzliche Mittelbedarf ist mit Blick

auf die gegenwärtige Finanzlage des Kantons aber nicht vorrangig. Auf eine Umsetzung muss deshalb vorläufig verzichtet werden.

Pilzschutz wird im Kanton Zürich schon heute nicht nur über die Pilzschutzverordnung betrieben, sondern auch über Biotopschutzmassnahmen im Rahmen der Ausscheidung von Naturschutzgebieten. Ausserhalb des Waldes sind viele der besonders artenreichen Lebensräume wie Hochmoore oder Magerwiesen als Naturschutzgebiete bezeichnet und mit einem Betretverbot belegt. Davon profitieren auch zahlreiche seltene und gefährdete Pilzarten. Im Wald, wo von allen Lebensräumen am meisten gefährdete Pilzarten vorkommen, dienen Naturwaldreservate und Waldschutzzonen auch dem Pilzschutz. An dieser Praxis wird festgehalten.

Was die allgemeinen Schadensfaktoren für Pilzvorkommen betrifft, sind diese gemäss dem Gutachten artabhängig und hauptsächlich auf den Verlust von Mooren und Feuchtgebieten, die übrigen Nutzungsänderungen in der Landwirtschaft (Intensivierung), fehlendes Totholz im Wald, Luftverschmutzung und damit einhergehende Nährstoffanreicherung (Stickstoffdeposition) sowie auf die Auswirkungen des Klimawandels zurückzuführen. Die meisten Pilzarten sind auf Lebensräume mit grosser Beständigkeit, d. h. auf Lebensräume, die sehr lange ungestört sind, angewiesen. Da insbesondere für die sehr seltenen Arten nur mangelhafte Kenntnisse bezüglich ihrer Lebensraumsprüche bestehen, sind genaue Angaben zu den wesentlichen Schadensfaktoren nur bedingt möglich. Die meisten der genannten Schadensfaktoren betreffen nicht nur die Pilze, sondern viele weitere Artengruppen. Ihre Verminderung unter Berücksichtigung der übrigen Interessen ist Gegenstand der allgemeinen Naturschutzbestrebungen und von Massnahmen in den entsprechenden Sektoralpolitiken.

Wie in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 108/2009 betreffend Pilzsammelvorschriften im Kanton Zürich und in der Stellungnahme zum vorliegenden Postulat (RRB Nr. 1422/2013) festgehalten, hat die bestehende Regelung mit einer Sammelbeschränkung (Schontage) folgende Vorteile für den Pilz- und den allgemeinen Naturschutz:

- Die Schontage senken die Trittbelastung an den Pilzstandorten und erhöhen die Wahrscheinlichkeit der Sporenbildung für die Fernverbreitung. Beide Auswirkungen sind im Sinn der Vorsorge wichtig. Trittbelastungen führen zu Schäden bei der Fruchtkörperbildung und – mindestens vorübergehend – an den Pilzgeflechten (Mycele). Zudem ist nicht bekannt, wie viele Sporen für den langfristigen Fortbestand von Pilzarten nötig sind.

- Im dicht besiedelten Kanton Zürich besteht durch intensive Freizeit- und Erholungsaktivitäten ein starker Nutzungsdruck auf die Wälder. Die dadurch verursachten Störungen beeinträchtigen die naturnahen Lebensräume im Wald in vielfältiger Weise. Pilzsuchende sind dabei die grösste Gruppe, die sich oft abseits der Waldwege aufhält. Eine Beschränkung der Sammelzeit zur Schonung von Flora und Fauna ist deshalb für den Ballungsraum Zürich zweckmässig. Auch die WSL und die Schweizerische Kommission für die Erhaltung der Pilze halten in ihrem Merkblatt «Pilze schützen und fördern» (Birmensdorf, 2012) fest, «aus naturschützerischer Sicht» seien Schontage «sehr wohl zu begründen» (S. 10).

Eine Aufhebung der Sammeltagebeschränkung ohne ergänzende, systematische Biotopschutzmassnahmen würde der Pilzbiodiversität schaden und der Absicht des Postulats widersprechen. Die bestehende Regelung zum Pilzschutz sichert im Sinne der Vorsorge eine Sporenverbreitung und dient dem allgemeinen Naturschutz. An der bestehenden Pilzschutzverordnung ist deshalb festzuhalten.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 294/2013 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der stv. Staatsschreiber:
Mario Fehr	Peter Hösli